

Landratsamt des Landkreises Nordsachsen

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)

**Anordnung der Beobachtung für die Schüler und
Lehrer/Betreuer der Artur-Becker-Oberschule, Oststraße 11, 04509 Delitzsch; Klasse
5c, 6c und 8a**

Das Landratsamt des Landkreises Nordsachsen erlässt auf Grundlage der §§ 28 Abs. 1 S. 2, 29 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten - Infektionsschutzgesetz (IfSG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe die nachfolgende

Allgemeinverfügung

1. Für die Schüler und das Lehrpersonal, sowie das Betreuungspersonal der Artur-Becker-Oberschule, Oststraße 11, 04509 Delitzsch; Klasse 5c, 6c und 8a wird wegen Krankheits- oder Ansteckungsverdacht im Zusammenhang mit dem neuartigen Coronavirus (SARS-CoV-2) die Beobachtung angeordnet.

Entwickeln diese Personen Covid-19-typische Symptome, müssen sie sich in eine Selbstisolierung begeben und eine zeitnahe PCR-Testung veranlassen (Test über Hausarzt oder Gesundheitsamt möglich - Termine unter 03421/758 5555).

2. Die in Ziffer 1 genannten Personen haben die Verpflichtung sich am 14.10.2021 einem PCR- Test durch das Gesundheitsamt des Landkreises zu unterziehen. Die Schüler der Klasse 8a finden sich dazu um 10:10 Uhr an der Turnhalle der o. g. Schule ein. Die Schüler der Klassen 5c und 6c finden sich diesbezüglich 10:30Uhr an der Turnhalle der o.g. Schule ein.
3. Von der Testpflicht ausgenommen sind Personen des unter Ziffer 1 benannten Adressatenkreises, die seit dem 08.10.2021 die unter Ziffer 1 genannte Einrichtung nicht mehr betreten haben sowie symptomfreie, immungesunde
 - a. zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Verfügung vollständig gegen COVID-19 geimpfte Personen (ab Tag 15 nach Gabe der letzten Impfdosis),
 - b. Personen, bei denen in der Vergangenheit eine mittels PCR-Test bestätigte SARS-CoV-2 Infektion vorlag („Genesene“) und die nach der Infektion mit einer Impfstoffdosis geimpft wurden,
 - c. Personen, bei denen vor höchstens sechs Monaten eine mittels PCR-Test bestätigte SARS-CoV-2-Infektion vorlag („Genesene“).
4. Die Leitung der Einrichtung wird verpflichtet, im Falle korrespondierender Einrichtungen (wie beispielsweise Grund- und Förderschulen sowie Horteinrichtungen) die jeweiligen Einrichtungsleitungen über den Infektionsfall mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 sowie das Gesundheitsamt des Landkreises Nordsachsen zu informieren.

5. Die Einrichtungsleitung wird verpflichtet, über den Verdachtsfall (positiver Antigen-schnelltest beim Quellfall) oder den gesicherten Infektionsfall (positiver PCR-Test beim Quellfall) die Personensorgeberechtigten zu informieren.
6. Eine Zuwiderhandlung gegen diese Allgemeinverfügung kann nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 i.V.m. Abs. 2 IfSG als Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 25.000 EUR geahndet werden. Wird die Zuwiderhandlung vorsätzlich begangen und dadurch die Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) verbreitet, kann dies gemäß § 74 IfSG als Straftat geahndet werden.
7. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie ergeht kostenfrei.

Gründe

I.

Es wurde festgestellt, dass in den o. g. Gruppen bzw. Klassen der benannten Einrichtung ein Infektionsfall mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besteht.

II.

1.

Das Landratsamt Nordsachsen ist gemäß den §§ 28, 29 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten - Infektionsschutzgesetz (IfSG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 S. 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSGZuVO) sachlich und gemäß § 1 S. 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 3 a) und Nr. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes (VwVfG) örtlich für den Erlass dieser Allgemeinverfügung zuständig.

2.

Von einer grundsätzlich vor Erlass eines belastenden Verwaltungsaktes durchzuführenden Anhörung konnte aufgrund der hier vorliegenden Eilbedürftigkeit nach § 28 Abs. 2 Nr. 1 VwVfG und aufgrund des Erlasses als Allgemeinverfügung im Sinne des § 28 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG abgesehen werden.

3.

Rechtsgrundlage für die Anordnungen dieser Allgemeinverfügung ist § 28 Abs. 1 i.V.m. § 29 IfSG. Danach trifft die zuständige Behörde bei der Feststellung von Kranken, Krankheitsverdächtigen oder Ansteckungsverdächtigen die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in den §§ 29 bis 31 des Infektionsschutzgesetzes genannten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Nach § 29 IfSG können Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige und Ausscheider einer Beobachtung unterworfen werden.

Diese Voraussetzungen sind vorliegend erfüllt. Bei dem Coronavirus handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG, da es sich um einen vermehrungsfähigen Agens (Virus) handelt, der bei Menschen eine Infektion verursachen kann. Die Adressaten dieser

Allgemeinverfügung sind nach den Richtlinien des Robert-Koch-Instituts (RKI) als Krankheitsverdächtige und/oder Ansteckungsverdächtige anzusehen, da folgende Einstufungsalternativen kumulativ oder einzeln vorliegen oder jedenfalls nicht sicher ausgeschlossen werden können:

- enger Kontakt (< 1,5 m; Nahfeld) ohne adäquaten Schutz (adäquater Schutz = infizierte Person und Kontaktperson tragen durchgehend und korrekt Mund-Nasen Schutz [MNS] oder FFP2-Maske)
- Gespräch mit einer mit dem Coronavirus infizierten Person (Face-to-face-Kontakt, < 1,5 m, unabhängig von der Gesprächsdauer) ohne adäquaten Schutz oder direkter Kontakt mit respiratorischem Sekret von einer mit dem Coronavirus infizierten Person (z.B. durch Anhusten und Anniesen usw.)
- gleichzeitiger Aufenthalt für >10 Minuten mit einer infizierten Person im selben Raum mit wahrscheinlich hoher Konzentration infektiöser Aerosole unabhängig vom Abstand, auch wenn durchgehend und korrekt MNS oder FFP2-Maske getragen wurde

Gemäß dem Leitfaden des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt für die Gesundheitsämter „Kontaktpersonennachverfolgung und Absonderung Schule und Kita ab Schuljahr 2021/22“ erfolgt die Anordnung der Beobachtung zur Vermeidung einer Entwicklung von Infektionsketten und damit einer Weiterverbreitung des vorgenannten Erregers in der Einrichtung bzw. darüber hinaus. Für die Dauer der Beobachtung wird eine erhöhte Testfrequenz angeordnet. Verantwortlich für die ordnungsgemäße Testdurchführung ist die Einrichtungsleitung.

Soweit geschäftsunfähige Personen oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkte Personen (z.B. Kinder) von den Maßnahmen dieser Allgemeinverfügung betroffen sind, so hat gemäß § 28 Abs. 3 IfSG in Verbindung mit § 16 Abs. 5 S. 1 IfSG derjenige für die Erfüllung der genannten Verpflichtungen zu sorgen, dem die Sorge für die Person zusteht.

Die Anordnungen ergehen nach pflichtgemäßem Ermessen und sind verhältnismäßig. Unter Berücksichtigung neuer Erkenntnisse hinsichtlich des Infektionsgeschehens in Bezug auf das Coronavirus SARS-CoV-2, speziell bei Kindern und Jugendlichen, und dem Ziel der Reduzierung der Anordnung von Absonderungen bei COVID-19-Fällen an Schulen und Kitas zur Minimierung psychosozialer Auswirkungen der Pandemie unter gleichzeitiger Kontrolle des Infektionsgeschehens sind andere, ebenso wirksame und mit einer weniger einschneidenden Wirkung versehene Maßnahmen nicht ersichtlich. Des Weiteren wurde die zeitliche Dauer der Beobachtung auf den Inkubationszeitraum begrenzt.

III.

Die in Ziffer 10 dieser Allgemeinverfügung angeordnete Verwaltungskostenfreiheit beruht auf § 11 Abs. 1 Nr. 5 des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes (SächsVwKG).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung des Landratsamtes Nordsachsen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden beim Landratsamt Nordsachsen, Schloßstraße 27 in 04860 Torgau oder den Außenstellen

Südring 17, 04860 Torgau,
Fischerstraße 26, 04860 Torgau,
Richard-Wagner-Straße 7a und 7b, 04509 Delitzsch,
Dr.-Belian-Straße 1, 4 und 5, 04838 Eilenburg,
Friedrich-Naumann-Promenade 9, 04758 Oschatz.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. Der elektronischen Form genügt ein Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist und an die Adresse eu.dlr@lra-nordsachsen.de gesendet wird. Die Schriftform kann auch ersetzt werden durch die Versendung eines elektronischen Dokuments mit der Versandart nach § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@lra-nordsachsen.de-mail.de.

Torgau, den 13.10.2021

gez. Dr. med. Melz
amt. Amtsleiterin / Amtsärztin

Hinweise:

Widerspruch und Klage gegen die Anordnungen dieser Allgemeinverfügung haben nach § 28 Abs. 3 IfSG in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG sowie § 11 SächsVwVG keine aufschiebende Wirkung. Eine ganz oder teilweise Anordnung der aufschiebenden Wirkung kann aufgrund eines in schriftlicher oder elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten gestellten Antrages bei dem Verwaltungsgericht Leipzig, Rathenaustraße 40, 04179 Leipzig, erfolgen. Die elektronische Erhebung des Antrages ist nach Maßgabe des § 55 a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sowie der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV) in der jeweils geltenden Fassung möglich.

Diese Allgemeinverfügung ist gemäß der Bekanntmachungssatzung des Landkreises Nordsachsen als Notbekanntmachung in der Veröffentlichung auf der Internetseite des Landkreises Nordsachsen (www.landkreis-nordsachsen.de) einzusehen.